

Bonn, 26.06.2013

**Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht  
im Deutschen Anwaltverein  
- Landesgruppe Nordrhein – Westfalen -  
am 28. Juni 2013 in Köln**

**Die Zulässigkeit und die Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich  
- Kurzfassung -**

von Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialdirigent a. D., Bonn

## **1. Einführung**

Für die bauplanungsrechtlichen Fragen der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen steht deren **privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich** im Vordergrund der Genehmigungspraxis.

Tierhaltungsanlagen können

- als **landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen**, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder
- als **gewerbliche Tierhaltungsanlagen** (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

zu beurteilen sein.

Das am 20. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts<sup>1</sup> („**BauGB – Novelle 2013**“) - enthält zur privilegierten Zulässigkeit von gewerbliche Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB neue, die Größe der Anlagen einschränkende Regelungen.

Daran knüpft die Frage an, welche Folgen dies für die Bauleitplanung hat:

- für größere gewerbliche Tierhaltungsanlagen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich,
- für kleinere gewerbliche Tierhaltungsanlagen und für landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen kann sich die Frage der Notwendigkeit einer Steuerung durch Bauleitplanung stellen.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 20. Juni 2013, BGBl. I S. 1548

## 2. **Privilegierte Zulässigkeit landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich**

### 2.1 **Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen**

Tierhaltungsanlagen können als landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig sein (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Zu den – auch aktuell wichtigen - Voraussetzungen gehören:

Der Begriff der Landwirtschaft (§ 201 BauGB) verlangt die sogen. **überwiegend eigene Futtergrundlage**. Auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen muss die notwendige Futtergrundlage erzeugt werden können (sogen abstrakte Betrachtungsweise).

Dies erfordert neben den Eigentumsflächen die ggf. erforderlichen **Pachtflächen**, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Gebäude langfristig gesichert sein müssen.

Denn das Vorhaben muss dem landwirtschaftlichen Betrieb dauerhaft und nachhaltig dienen<sup>2</sup>.

Erforderlich ist grundsätzlich eine Identität von **Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs** und Inhaber der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage.

Erforderlich ist grundsätzlich eine **räumliche Nähe** der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage zur Hofstelle (Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs).

---

<sup>2</sup> ZB BVerwG, Beschl. vom 3.2.1989 – 4 B 14.89 -, BauR 1989,182 = UPR 1989,425.

## 2.2 Gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Eine Tierhaltungsanlage, „die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt“, kann als gewerbliche Tierhaltungsanlage dem Privilegierungstatbestand der Nr. 4 des § 35 Abs. 1 BauGB zuzuordnen sein.

Praxis und obergerichtliche Rechtsprechung stützen sich auf einen älteren Beschluss des BVerwG von 1983<sup>3</sup>. Darin wird ausgeführt: Es „liege auf der Hand“, dass ein solches Vorhaben<sup>4</sup> nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung im Sinne der Nr. 4 habe, deswegen „im Außenbereich ausgeführt werden solle“, dabei Hinweis darauf, dass es im konkreten Fall keinen Innenbereich gebe, in dem der Geflügelmaststall nach § 30 oder § 34 BauGB untergebracht werden könne.

An diese Rechtsprechung knüpft die BauGB – Novelle 2013 an, mit seiner Ergänzung der Nr. 4 in § 35 Abs. 1 BauGB. Dazu die Neufassung des Privilegierungstatbestands der Nr. 4:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

.....(Nummern 1 bis 3 unverändert ....

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ***es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,***

....

<sup>3</sup> BVerwG, Beschl. vom 27.6.1983 - 4 B 201.82 -, NVwZ 1984, 169 = ZfBR 1983, 284

<sup>4</sup> Die Entscheidung betraf einen Geflügelmaststall mit 180 000 Mastplätzen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 soll somit gelten:

Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe werden dem Privilegierungstatbestand der Nr. 4 zugeordnet („*Sie können grundsätzlich nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 im Außenbereich zulässig sein.*“ – so die Begründung des Regierungsentwurfs; dabei wird ersichtlich von der Rechtsprechung ausgegangen),  
und zwar unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie nicht UVP – pflichtig oder UVP – vorprüfungspflichtig sind.

Mit der Ergänzung der Nr. 4 fallen gewerbliche Tierhaltungsbetriebe somit unter den Privilegierungstatbestand der Nr. 4 unter folgenden Voraussetzungen:

- „wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung“  
(es handelt sich also um immissionsträchtige Tierhaltungsbetriebe wie die Intensivtierhaltung, nicht etwa um gewerbliche Pensionspferdehaltung, so die Rechtsprechung)
- „sollen sie nur im Außenbereich ausgeführt werden“  
(in der Gemeinde gibt es hierfür keine bauplanungsrechtlichen Grundlagen nach § 30 oder § 34 BauGB, so die Rechtsprechung)
- die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe sind nicht UVP – pflichtig oder UVP – vorprüfungspflichtig (neu).

Die beiden erstgenannten Voraussetzungen werden, wie sie die Rechtsprechung auf gewerbliche Tierhaltungsbetriebe anwendet, unverändert beibehalten. Denn daran knüpft das Gesetz an.

UVP – Pflichtigkeit im Sinne der Nr. 4 bedeutet:

Von der privilegierten Zulässigkeit sind gewerbliche Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen, für die nach Maßgabe insbesondere der §§ 3a bis 3f UVPG

- eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder
- eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung oder
- eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung

besteht.

Dies bedeutet für die verschiedenen Tierhaltungen insbesondere folgende Größen, ab denen die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht mehr gegeben ist:

Intensivhaltung von Hennen ab 15 000 Plätzen

Intensivhaltung oder – aufzucht

- von Junghennen ab 30 000 Plätzen
- von Mastgeflügel ab 30 000 Plätzen
- von Truthühnern ab 15 000 Plätzen
- von Rindern ab 600 Plätzen
- von Kälbern ab 500 Plätzen
- von Mastschweinen ab 1 500 Plätzen
- von Sauen (mit Ferkeln) ab 560 Plätzen
- von Ferkeln ab 4 500 Plätzen
- von Pelztieren ab 750 Plätzen

Zu beachten ist die Kumulationsregelung des § 3 b Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Nach § 3 b Abs. 2 UVPG werden als „kumulierende Vorhaben“ bezüglich der Größen- und Leistungswerte mehrere Vorhaben derselben Art mitgerechnet, die

- gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden und
- in einem engen Zusammenhang stehen (Satz 1).

Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen (Satz 2).

Zu beachten der Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

„....., wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind“

Dazu die Begründung des Regierungsentwurfs: „Aus Gründen der Klarstellung soll dies in § 35 Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich geregelt werden. Die vorgeschlagene Formulierung stellt daher klar, dass solche Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.“

Von der Begrenzung werden erfasst

- die Errichtung,
- die Änderung und
- die Erweiterung

gewerblicher Tierhaltungsanlagen.

Von der Begrenzung ausgenommen sind Nutzungsänderungen ohne bauliche Änderungen, etwa Umwandlung einer landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage in eine gewerbliche Tierhaltungsanlage.

Von Bedeutung ist die **Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 3 und 4 BauGB:**

- **in Absatz 3** für bisher erfolgte Steuerungen der Standorte für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;
- **in Absatz 4** für Anträge für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die bis zum 4.7.2012 (Beschluss über den Regierungsentwurf der BauGB – Novelle 2013) gestellt worden sind.

*(3) Darstellungen in Flächennutzungsplänen, die vor dem 20. September 2013 in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 4 die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 erzielt haben, haben diese Rechtswirkungen auch in Bezug auf bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Sinne der ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Nummer 4. Wenn ein Fortgelten der Rechtswirkungen nach Satz 1 der ursprünglichen planerischen Zielsetzung widerspricht, stellt die Gemeinde dies in einem Beschluss fest. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses gelten die entsprechenden Darstellungen als aufgehoben; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.*

*(4) Soweit für Zulassungsentscheidungen über Anlagen zur Tierhaltung, die dem § 35 Absatz 1 Nr. 4 unterfallen, vor dem Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde ein Antrag eingegangen ist, ist § 35 Absatz 1 Nr. 4 in seiner bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.*

## **2. Sondergebiete für Tierhaltungsanlagen**

Grundsätzlich möglich ist die Festsetzung von Baugebieten für landwirtschaftliche und / oder gewerbliche Tierhaltungsbetriebe.

Auf diese Weise werden für landwirtschaftliche und / oder gewerbliche Tierhaltungsanlagen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, und zwar insbesondere für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die wegen ihrer Größe (UVP – pflichtig oder UVP – vorprüfungspflichtig) nicht (mehr) nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind.

Das Baugebiet kann sich auf landwirtschaftliche und / oder gewerbliche Tierhaltungsanlagen erstrecken.

Vor allem in Betracht kommt die Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsbetriebe<sup>5</sup>. Dabei sind gezielte Festsetzungen auch zum vorsorgenden Umweltschutz (insbesondere zum Immissionsschutz – Geruchsbelästigungen) sowie zur Erschießungsstraße möglich.

Grundsätzlich möglich ist auch die Festsetzung von Industriegebieten.

Die Rechtsfolgen besteht insbesondere darin, dass Tierhaltungsbetriebe in den festgesetzten Baugebieten nach Maßgabe der Festsetzungen zulässig sind (§ 30 BauGB).

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.20202 – 4 CN 5.01, NVwZ 2002, 1114 = UPR 2002, 1121, zu einem Sondergebiet für landwirtschaftliche Betriebe.



### **3. Steuerung der im Außenbereich privilegiert zulässigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen durch Bauleitplanung**

Erfüllt eine Tierhaltungsanlage die Voraussetzungen des Privilegierungstatbestands entweder nach Nr. 1 oder nach Nr. 4 des § 35 Abs. 1 BauGB, ist es im Außenbereich zulässig, wenn nicht (überwiegende) öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn fachgesetzliche Anforderungen vor allem des Umweltrechts eingehalten werden.

Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen iSd Nr. 4 kommt als Zulässigkeitsvoraussetzung die Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Aufgabe der gewerblichen Tierhaltung hinzu (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Weitergehende Anforderungen an die Auswahl der Standorte und die Ausführung der Vorhaben der Tierhaltung können nur durch Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

### **3.1 Zur Frage der Notwendigkeit einer Steuerung durch Bauleitplanung:**

Erfahrungsgemäß können insbesondere folgende, in der Rechtsprechung des OVG Lüneburg bestätigte Aspekte – auch kumulierend auftretend - wichtig sein:

- Die Abstimmung der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen mit der städtebaulichen Entwicklung /Siedlungsentwicklung, zB unter den Aspekten;  
die Erhaltung der Qualität von Wohnquartieren, Gewerbegebieten und öffentlicher Infrastruktur in den Stadt- und Ortsteilen und ihrer Umgebung,  
Berücksichtigung beabsichtigter Ausweisungen von Bauland für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke unter Vermeidung von Konflikten mit Tierhaltungsanlagen;
- der Schutz des Außenbereichs vor baulicher Inanspruchnahme durch große Vorhaben wie die der Intensivtierhaltung;
- Erhaltung der Funktion des Außenbereichs für Erholungszwecke der örtlichen Bevölkerung;
- Entwicklung von Natur und Landschaft, über die naturschutzrechtlichen Regelungen hinaus;
- Gesichtspunkte des vorsorgenden Umweltschutzes, die über die Mindestanforderungen des Immissionsschutzrechts hinausgehen; zB Vermeidung jeder oder weitestgehender Beeinträchtigungen durch Gerüche und Bioaerosole;
- Abstimmung der Standorte von Tierhaltungsanlagen mit dem Straßen- und Wegenetz der Gemeinden über die Fragen der gesicherten Erschließung hinaus, etwa zur Berücksichtigung des LKW – Verkehrs und der Leistungs- und Tragfähigkeit der vorhandenen Straßen und Wege.

In der jeweiligen Situation kann es darauf ankommen zu prüfen, inwieweit dem schon Rechnung getragen wird durch die auf die UVP – Pflicht und UVP – Vorprüfungspflicht abstellende Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ab dem 20. September 2013.

### 3.2 Zu den möglichen Instrumenten der Bauleitplanung:

Grundsätzlich möglich sind:

- (1) Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen durch Flächennutzungsplanung iSd § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
- (2) Steuerung durch Bebauungsplanung, mit dem weite Teile des Außenbereichs von baulichen Anlagen und damit auch von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden können.
- (3) Festlegung von Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerten für Geruchsimmissionen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB<sup>6</sup>.
- (4) Durch die Festsetzung von Sondergebieten für die Tierhaltung kann der Privilegierungstatbestand der Nr. 4 für gewerbliche Tierhaltungsanlagen entfallen<sup>7</sup>.

Im Vordergrund der Praxis stehen (1) und (2).

---

<sup>6</sup> Nach BVerwG im Urt. vom 18.8.2005 – 4 C 13.04 -, NVwZ 2006, 87 = ZfBR 2006,44 („Wangerland“)

<sup>7</sup> Die Rechtsprechung nimmt den Privilegierungstatbestand der Nr. 4 unter der Voraussetzung an, dass in der betreffenden Gemeinde keine Gebiete nach § 30 oder § 34 BauGB vorhanden sind.

### **3.4 Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB<sup>8</sup> besteht die Möglichkeit, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan – auch im Teilflächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB) - die privilegierte Zulässigkeit von gewerbliche Tierhaltungsanlagen auf die ausgewiesenen Standorte zu beschränken.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen iSd Nr. 1 des § 35 Abs. 1 BauGB können von dieser Steuerungsmöglichkeit nicht erfasst werden.

Die Voraussetzungen für diese Planung entsprechen im Wesentlichen denen, die die Rechtsprechung zur Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen entwickelt hat. Dies sind:

- Ermittlung der harten Tabuzonen (in ihnen ist die Errichtung gewerbliche Tierhaltungsanlagen tatsächlich und rechtlich nicht möglich) und der weichen Tabuzonen (hier liegt die Gemeinde eigene Auswahlkriterien fest),
- in der verbleibenden Potenzialfläche Auswahl der Standorte nach den allgemeinen planerischen und Abwägungsgrundsätzen,
- als Ergebnis müssen für die Tierhaltungsbetriebe genügend Flächen ausgewiesen werden.

Möglich ist, zu Gunsten vorhandener Betriebe in den Flächennutzungsplan Darstellungen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen aufzunehmen.

Als Besonderheit gegenüber der Steuerung der Windenergie ist zu berücksichtigen:

- Für Windenergieanlagen werden idR als Konzentrationszonen Windparks ausgewiesen. Tierhaltungsanlagen werden aber idR als Einzelanlagen errichtet, weil sie oftmals an vorhandene landwirtschaftlicher Betriebe anknüpfen oder weil seuchenhygienische Gründe dies gebieten.
- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lässt dies zu. Denn die Vorschrift stellt ab auf die „Ausweisung an anderer Stelle“. Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe einer Gemeinde müssen daher nicht in einem bestimmten Gebiet im Außenbereich „konzentriert“ werden.

---

<sup>8</sup> Nach dieser Vorschrift „stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“.

Die Rechtswirkungen sind:

gewerbliche Tierhaltungsanlagen iSd § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind nur an den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorten privilegiert zulässig.

Weitergehende Bestimmungen zur Zulässigkeit sind im Flächennutzungsplan nicht möglich, nur durch Festsetzungen in Bebauungsplänen. So können für die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen idR Sondergebiete für die Tierhaltung aufgestellt werden, die aber das der Steuerung zu Grunde liegende Plankonzept nicht unterlaufen dürfen.

Während der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist eine Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB bis grundsätzlich einem Jahr möglich, ab dem 20. September 2013<sup>9</sup> mit Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr.

Dazu § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB – neu -: . ***Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung nach Satz 1 um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.***

---

<sup>9</sup> Durch das Gesetz vom 11. Juni 2013 eingeführt.

### 3.5 Überplanung des Außenbereichs durch Bebauungsplan

In diesem Fall wird für den Außenbereich einer Gemeinde insgesamt oder für Teile des Außenbereichs ein Bebauungsplan aufgestellt, der bauliche Anlagen und damit auch Tierhaltungsanlagen, die sonst nach § 35 BauGB genehmigungsfähig sein können, beschränkt oder ausschließt.

Der Bebauungsplan kann mit seinen Festsetzungen, anders als die Steuerung iSd § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, gleichermaßen landwirtschaftliche wie gewerbliche Tierhaltungsanlagen erfassen.

Die wesentlichen Zwecke einer solchen Bebauungsplanung lassen sich nach folgenden Fallgruppen unterscheiden:

- (1) Sind in dem betreffenden Teil des Außenbereichs der Gemeinde noch keine Tierhaltungsanlagen vorhanden, wird dort die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen verhindert.
- (2) Sind in dem betreffenden Außenbereich Tierhaltungsanlagen vorhanden, wird durch geeignete Festsetzungen die weitere Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen verhindert oder auf bestimmte Standorte gelenkt oder beschränkt. Dabei ist es auch möglich, vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben an ihren Standorten bestimmte Investitionsmöglichkeiten planungsrechtlich abzusichern.

Die Festsetzungen beinhalten idR eine Kombination verschiedener Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 BauGB und der BauNVO.

Im Vordergrund stehen für die Zweck der Freihaltung des Außenbereichs – ganz oder in Teilen - von baulichen Anlagen und damit auch von Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB

- die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 18 a),
- kombiniert mit der von Bebauung frei zu haltenden Flächen und ihre Nutzung (Nr. 10).

In Betracht kommen können auch von Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung (Nr. 24), Flächen für Grünflächen (Nr. 15), Wald (Nr. 18 b), Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20).

Diese Festsetzungen bedürfen jeweils ihrer städtebaulichen Begründung.

Der Ermittlung der Investitionsbelange der Betriebe und deren Einbeziehung in die Abwägung mit den städtebaulichen Belange kommt wegen der weitreichenden Wirkungen der Festsetzungen besondere Bedeutung zu.

Sollen vorhandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsbetriebe weitere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden, ist es möglich, die Festsetzungen zur Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung mit Festsetzungen für Tierhaltungsanlagen zugunsten von Betrieben zu kombinieren.

Beispiele: Festsetzung von Sondergebieten für die Tierhaltung (§ 11 BauNVO).

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ihnen dürfen Vorhaben nicht widersprechen (§ 30 BauGB).

Auf die privilegierte Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB kommt es im Gebiet des Bebauungsplans insoweit nicht (mehr) an.

Zur vorläufigen Sicherung der Planung kommen die allgemeinen Instrumente in Betracht: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14, 15 BauGB).

### 3.6 Zusammenfassung

Die privilegierte Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich hat in einigen Regionen zu einer starken Ansiedlung dieser Betriebe geführt. Andere Regionen werden mit der Frage der erstmaligen Ansiedlung einzelner großer Tierhaltungsanlagen betroffen.

Durch Bauleitplanung lassen sich die Standorte von Tierhaltungsanlagen steuern und ihre Ansiedlung in wesentlichen Teilen des Außenbereichs verhindern.

Möglich ist eine Steuerung der Standorte gewerblicher Tierhaltungsanlagen durch Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Weitergehende Möglichkeiten bestehen durch Aufstellung von Bebauungsplänen für den Außenbereich, mit dem die Errichtung baulicher Anlagen und auch die Ansiedlung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungsanlagen verhindert, beschränkt oder auf bestimmte Standorte gelenkt werden kann. Diese Bebauungsplanung ist in der Praxis verbreitet. Sie hat vom OVG Lüneburg<sup>10</sup> Bestätigung gefunden.

Inwieweit eine Steuerung auch im Hinblick auf die durch die BauGB - Novelle 2013 vorgenommene Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in der jeweiligen Situation (noch) in Betracht kommt, ist jeweils zu prüfen.

---

<sup>10</sup> OVG Lüneburg, Urt. vom 7.10.2005 – 1 KN 297/04 -, NordÖR 2006, 120; Urt. vom 8.12.2009 – 1 KN 355/07 -, BauR 2010, 1181 = ZfBR 2010, 474; Urt. vom 13.9.2011 – 1 KN 56/08 -, ZfBR 2011, 780; Beschl. vom 9.9.2011 1 MN 112/11 -, ZfBR 2012, 40; Urt. v. 26.10.2011 – 1 KN 254,10, AUR 2012,103; Beschl. vom 14.11.2011 – 1 ME 181/11, ZfBR 2012, 42.